

Ohnvergreiffliche Notamina über denjenigen Contract, welchen die Evangelischreformirte Schiffersgemeinde, so vor der statt Cölln auff dem Strohm lieget, an unperen zeitlichen Prediger Lepper vor wenig tagen, wegen Ihrer pratendirter bedienung zu deßen genehmen haltung und einwiligung übergeben hat, und auß künftigen 1ten Jan 1743 anfangen, auch nur so lang Subsistiren sollte, als lang er gedachte Schiffergemeinde, oder aber Unßeren Hr. Prediger Lepper belieben würde.

Nr. 1 Erstens ist aus den alten actis zu ersehen, daß vorgesagte Schiffer Gemeinde, als auch die hießige Mülheimer reformirte Gemeinde vor Mehr als hundert Jahr, ihren Gottedeinst zu Erffrath ohnweit Bensberg haben halten müßen, weien aber die hießuige reformirte Gemeinde das freye Exercitium religionis an hießigem ort bekommen hatte, so hatte sich die Reformirte SchiffRGemeinde Anno 1634 an den dahrmahls hier gewesenen Prediger Petrus Wirtzius sodann an dieße hießige Gemeinde Contractmäßig verbunden, zu des Predigers unterhalt quartaliter 25 und alßo jährlich 100 f zu bezahlen.

2. Zweytens ist dießer Contract Ao 1636

d.16.April zwischen obgemelten beyden
gemeinden aber mals schriftlich bestätigt
worden.

3. Drittens findet sich ein Contract, welcher

d 1ten Jan Ao 1644 zwischen obigen

beyden gemeinden alhier in

Mülheim geschlossen, und dem

Prediger Hr. Jacobo rhenferd f 125.-

Gehalt versprochen worden, wozu die

Schiffergemeinde aber nur f 25.-

zu bezahlen sich anheischig gemacht

hatte, die übrigen f 50.- sollten aber

aus den hießigen Kirchen Collecten

genohmen = bey ermanlenden

fall aber der vorstand von der Schiffer

Gemeinde mit zwey dritten theil

die übrigen fur drittel theil von hißiger

Gemeinde vergütet werden.

welcher obgemelter Contract von

beiderseits gemeinden Ao 1647 d 1st

April alsdals confirmirt, und die

dahmaligen Prediger H Rheinferd

Ff200.- vor eines ordentliches Salarium

schriftlich versprochen worden.

4. Viertens findet sich die nachricht,

von Ao 1669 vom 22t jan, daß die

dahmalige Vorsteher, der vor Cölln
liegenden Schiffer gemeinde, bey
dem hiesigen Consitorio under
anderen Puncten den **antrag** dahr
getan hatten, daß mann sie bey
dem hießigen Consitorio, Claße et
Synodo **ad vota oder stimmen admiti**
ren sollte weilen mann aber dießes
Begehren an Seiten des heißigen
Consistory ohne Vorwißen einer
Ehrwürdigen Claß und Ehrwürdigen
Synodi nicht einwilligen konnte
noch durfte, so ahte mann sie zu
der Zeit mit ihrem gesuch ad refe
rendam Claßem et Synodum hier ver
wießen weilen aber
5. fünftens gleich daraufd der berübte
frantzösische Krieg eingefallen
in der statt Cölln aber der Gottesdienst
dadurch wiederum wüsteret worden
Ist, worin der zu frechen gestandene
H. **Prediger Clauberg** den Gottesdienst
verrichtet hatte, dort aber alhier
gestandener ? Prediger h. **Nucella**
zur Sicherstellung seines eigenen
Gewißens, einige unordnung
lebende glieder aus der Schiffer
Gemeinde, under darreichen der

hälfte ihrer Herrn Vorstehern, zu
folg unßerer Kirchen protocoll,
zur Christlichen **Kirchen Censur**
und beßerung ihrers lebens ziehen
wollte, der vorerwehnde Prediger
H.**Claunerg** aber, um seines eigen
nutzens willen, **zu der sünde still**
geschwiegen folglichen die gantze
Schiffer gemeine hierdurch

34

unrechtmäßiger weißen sich
geloket und sie von der hießigen
Gemeinde als Ihrer einiger Mutter-
kirch und Vatergemeind abgezogen
hat, in welchen umständen eine
auch so lange jahr gebleiben seynd,
biß daran der sel. H.Prediger Nucella
die hießige Gemeinde quittirt hat,
da aber ein vorhingeltem
langen Zeit verlauff die glieder
von der Schiffer gemeinde ofters
verpflichtet gewe0en ihr Kinder
zur heyl Tauffe anhero zu bringen,
do ergibt sich, daß sie endlich der
frechener bedienung müd ge
worden sind, was endtl sie sich
6. sechstens eben zu der Zeit, als der
Seel. Herr Prediger **Cochius kurtz**

Vorher anhero brufen war,
resolvirt hatten, mit der hießigen
Gemeinde Ao 1699 d 1t jan einen
Neuen Contract dahin auffzurichten
Krafft deßen sich die Schiffer gemeinde
Anheischig gemacht hatte, zum unter
Halt H.Predigers quartaliter
F 25.- an das hießige Consistorium gegen Schein zu bezahlen dagegen
Sich das Consistorium anheischig
Gemacht hatte, zu beßerer unter
Haltung jener armen quartl
Liter f 10.- an dieselbe wieder
Zurück zu zahlen

7. Siebtens, dagegn hatten sie sich
In obengeregten Contract
§ 2 die ordentliche Predigers e-
Dienung, hauß= und krancken-
Besuchung, in dem 3ten §: aber
Die erlaubnis ausbedungen,
daß wann sie bey wintertagen
und kälte ihre kleinen Kinder
nicht anhero zu der h.Tauff bringen
könten, daß als dann ? den
hießigen Consistorial brüder sorg
tragen sollten, daß der zeitliche
Herr Prediger, auff jemer ansuchen
Zu verrichtung der heyl. Tauff nacher
Cölln auf die Schiff kommen solte,

welcher Contract, ob er zwar schon
nicht an seiten der Schiffergemeine
nicht ist unterschrieben, so ist er doch
solcher gestalt zu seiner wirklichkeit
gebracht worden, weilen gedachte
Schiffergemeinde dem beruffenen
zweyten Prediger H.Schäffer seel.
Die halbscheit des quartals von Rt 15
Mit Rt 7=1 vergütet hat, auff was
Vor einige betrübte art aber, sich er
Seel H Prediger Cochius nach des seel. H.
Prediger Schäffer Todt, des gantzen
Schiffergehalt an gemaßet habe,
ist nicht nöthig ahier zu berichten
Inzwischen ist aber aus denen
hieroben beschriebenen 7 puncten
klärlich zu erkennen, daß
A Erstlich die Schiffergemeinde sich
Über 100 jahren lang bey hiesiger
Mülheimer Gemeinde gehalten
Die ordentliche bedienung von
Hhesigem zeitlichen Herrn Prediger
genoßen, auch zu folg
derer mit ihnen geschloßenen
Contracten zu deßen unterhalt
und Solaris beygetragen hatte.
B. daß hierauß klärlich zu erkennen
Seyn, daß ein zeitlicher alhier

Stehender H.Prediger ohne wißen
Und vor wißen eines zeitlichen
Consitoriy mit einer anderen
Gemiene einen privat Contract
Schließen, vielweniger einige
Kirchliche bedienung vor seine
Perssohn leisten könne, weil
Er von der hießigen gemeindde
privative berichten worden,
? ihm auch das in seinem
Berufs schein versprochene
Gehalt quartaLITER ZU ZAHLEN VERBUNDEN IST; OHEN DA? ER SICH
ZU BEKÜMMERN NÖTHIG HABE;
WOHER UND VON WANNEN DAS
IHM VERSPROCHENE Solarium,
her und zu fließen mögte.

35

Es stehet daher reiflich zu erwegen
Auff was vor art und weiß ein
Hießiges Christiches Consitorium
Unßerem zeitlichen Herrn Prediger
Lepper die freyheit günden
Könnte, daß er den, **von der Schiffer**
Gemeinde ihme vor krutzer
Zeit zugestellten Contract wegen
Ihrer begehrender kirchlichen be-
dienung ohnenachtheil hießiger
Gemeinde und ohne nachtheil

Seines Ihm gegebenen beruffs=

Scheins, annehmen könne,

1: erstens hätte man gegen die

5 ersten puncta des Contracts nicht

das allergeringste ein zuwenden

ursach, weilen solche puncta nur

als eine instruction an zu sehen

seyend, von der Schiffergemeinde

ihr glieder bedient wissen

wollen, was den 6ten punct wegen

der Heyl. Tauff ihrer Kinder anbe=

trifft, so könnte hießiges Christliches

Consistorium auch erleiden,

daß solche auff denen Schiffen

vermög des Ao 1699 geschloßenen

Contracts geschehen könne,

daß malen aber unßerem

Herrn Prediger Lepper un

leiden wolle, daß kein glied

aus der einen in die andere

Gemeinde gehen sollte, so ist

nie solches, weder Ihme zu

imponiren, vielweniger hierin

unserem Consitorio maaß

und Ziel vorzuschreiben.

2. Zweytens, wäre gar reifflich

zu überlegen, ob es rathsam

wäre, daß Er zu folg des 7ten puncti
sich auß einem solchen fuß
engagierte, daß er die Ihnen
jährlich versprochenen Douceur
von f. 60.- nur in so lang
als lang es der Schiffergemeinde
belieben würde, wenigstens
müßte Ihnen dieße, vor seinen
habende mühe versprochene
Douceur in solang bezahlt
werden als lang Er nach Gottes
Heiligem rath und Willen
unßer Prediger und Lehrer
alhier zu Mülheim seyn wird,
sollte es

3. drittens nacg Gottes Vorsehung
dahin kommen, daß es denen
Cöllnischen HH= glaubens brüdern
und hießiger gemeinde belieben
würde, daß zur Soulagierung
unßeres H. Prediges Lepper
ein zweyter Prediger berufen
werden sollte, so würde ja zur
Unterhaltung brüderlicher
Freundschaft und einigkeit viel
rathsahmer seyn, daß als dann
auff solchen fall, die verlangte
Bedienung vor die herrn brüder

der Schiffergemeinde, durch

beyde Herrn Prediger alternativ

geschehen mögte, damit zwischen

Bruder und bruder kein

riß in allen gemeinden

verursachet werden könnte.

4. ? viertens am

allerrathsambsten wäre,

daß es HH Vorstehern der Schiffer

gemeinde beliben mögte, sich mit dem Mülheimer

Consistorio ihrer bedienung

wegen in einem brüderlichen

Contract einzulaßen worin

ihnen die Versicherung gegeben

werden sollte, daß mann in

ihre rechten, als eine vor sich selbst

Subsistirende Gemeinde nicht

den geringsten eintrag thun

würde.